

Landschaftsverband Westfalen-Lippe – Landschaftsverband Rheinland – Freie Wohlfahrtspflege

An die Träger

heilpädagogischer Gruppen und Einrichtungen

in NRW

13.12.2022

Gemeinsames Schreiben der Landschaftsverbände und der Freien Wohlfahrtspflege an die Träger der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

offenbar gibt es weiterhin Unklarheiten im Hinblick auf den Prozess der Umsetzung einer Basisleistung II (unabhängig von den noch laufenden Verhandlungen zu den Inhalten). Für die derzeitigen heilpädagogischen Kitas bedeutet dieser Prozess (je nach den individuellen Voraussetzungen) eine fachlich und finanziell bedeutsame Weiterentwicklung. Dabei spielen die Jugendämter mit ihrer Funktion der Jugendhilfeplanung eine wesentliche Rolle, um die Ziele von möglichst wohnortnaher Betreuung auch für Kinder mit (drohender) Behinderung und inklusiver Gestaltung der Teilhabe in den Kitas (z.B. inklusive Konzeptionen und gemischte Gruppen) umzusetzen.

Dieser Prozess ist – je nachdem wie die einzelne heilpädagogische Kita schon heute aufgestellt ist – unter Umständen eine große Herausforderung; er bietet aber auch die Chance, dass sich die heilpädagogischen Kitas zukunftsfähig aufstellen.

Unklarheiten im Kontext dieses Prozesses gibt es ggf. auch zu der Frage, bis wann die bisherige Finanzierung fortgeführt wird bzw. wann sie endet. So ist möglicherweise hinsichtlich der Umstellung des im Landesrahmenvertrag genannten Termins 31.12.2026 nicht klar, ob damit der Prozess der Umstellung oder die Finanzierung gemeint ist.

Die Landschaftsverbände in ihrer Funktion als Leistungsträger und die Freie Wohlfahrtspflege als Spitzenverbände der Leistungserbringer (beide zugleich als Parteien des Landesrahmenvertrags) haben sich deshalb auf eine **Erklärung zur Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen / Einrichtungen im Übergang** verständigt.

Zwischen den Vertragsparteien des Landesrahmenvertrags besteht Einigkeit, dass die Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in der bestehenden Form grundsätzlich bis zu dem Zeitpunkt fortgeführt wird, bis die Rahmenleistungsbeschreibung beschlossen ist und neue Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen geschlossen sind. Die

bisherige Finanzierung von Leistungen für Kinder mit erhöhtem Förder- und Teilhabebedarf gilt längstens bis zum 31.07.2027 – und somit über den Umstellungsbeginn am 31.12.2026 hinaus.

Voraussetzung für diese Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen und Einrichtungen in der bestehenden Form ist, dass die bisher vereinbarten Leistungen für die Kinder mit (drohender) Behinderung auch weiterhin erbracht werden.

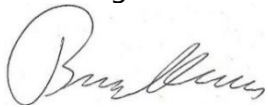
Der Zeitpunkt des Umstellungsprozesses nach dem Landesrahmenvertrag bis zum 31.12.2026 mit Wirkung ab dem 01.08.2027 bleibt davon unberührt.

Mit dieser Erklärung zur Finanzierung der heilpädagogischen Gruppen/Einrichtungen werden die vertraglichen Regelungen des Landesrahmenvertrages, dass in Einzelfällen die Umstellung um bis zu zwei Jahren verlängert werden kann, nicht außer Kraft gesetzt. Die Regelungen des Landesrahmenvertrages bilden auch weiterhin die Grundlage für die weiteren Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landschaftsverbände

Im Auftrag



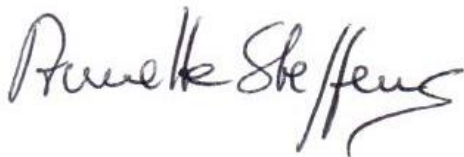
Jürgen Bruchhaus

Im Auftrag



Klaus-Heinrich Dreyer

Für die Spitzenverbände der FW



Annette Steffens